

Kleine Anfrage

der Abg. Harald Pfeiffer und Klaus Dürr AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Duldung ausreisepflichtiger Ausländer in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Duldungen nach § 60 a Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind im Jahr 2015, 2016, 2017 und wie viele bisher im Jahr 2018 (Stand: 31. März 2018) durch die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg erteilt worden?
2. Wie viele Menschen waren in den jeweiligen Jahren ausreisepflichtig?
3. Wie hoch ist die Anzahl der ausreisepflichtigen, aber geduldeten Ausländer im Wahlkreis Böblingen?
4. In wie vielen dieser Fälle ist in Baden-Württemberg in den jeweiligen Jahren 2015 bis 2018 für die Dauer der Duldung die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet worden?
5. Trifft es zu, dass ein leistungsberechtigter, geduldeter Ausländer nicht wie ein Empfänger von Arbeitslosengeld II nach Sozialgesetzbuch (SGB) II sanktioniert werden darf, wenn er eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht annimmt?
6. In wie vielen dieser Fälle hat in den jeweiligen Jahren 2015 bis 2018 eine sogenannte Vorrangprüfung nach § 32 Absatz 5 Beschäftigungsverordnung (BeschV) stattgefunden?
7. Trifft es zu, dass die Vorrangprüfung nach vier Jahren der dauerhaften Duldung vollständig entfällt?
8. Welche Bar- und Sachleistungen erhält ein geduldeter Ausländer?

9. Welcher Gesamtaufwand entsteht dem Land Baden-Württemberg jährlich durch Duldungen?
10. Welche Abschiebungshindernisse werden in Baden-Württemberg als Duldungsgründe anerkannt und führen jeweils zu wie vielen Duldungen (Aufschlüsselung nach Duldungsfällen)?

26.04.2018

Pfeiffer, Dürr AfD

Begründung

Nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge waren Ende Oktober 2017 exakt 229.504 Menschen in Deutschland ausreisepflichtig. Davon werden 164.258 offiziell geduldet.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Mai 2018 Nr.4-1346/37/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Duldungen nach § 60 a Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind im Jahr 2015, 2016, 2017 und wie viele bisher im Jahr 2018 (Stand: 31. März 2018) durch die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg erteilt worden?*
2. *Wie viele Menschen waren in den jeweiligen Jahren ausreisepflichtig?*

Zu 1. und 2.:

Die Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer mit Duldung in Baden-Württemberg in dem angefragten Zeitraum stellt sich laut Ausländerzentralregister (AZR) wie folgt dar:

Jahr	Zahl der Ausreisepflichtigen mit Duldung
2015	27.819
2016	23.212
2017	19.459
2018 (Stand 31. März 2018)	20.309

Eine belastbare Aussage zur Anzahl der ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung kann derzeit nicht getroffen werden. Hierfür bedarf es einer Bereinigung des Ausländerzentralregisters, die noch einige Monate in Anspruch nehmen wird. Insofern wird auf die Beantwortung zu Frage 7 des Antrags der Abgeordneten Rottmann u. a. AfD „Entwicklung der Asylpolitik im Land im Jahr 2017“ (Landtagsdrucksache 16/3788) verwiesen.

3. *Wie hoch ist die Anzahl der ausreisepflichtigen, aber geduldeten Ausländer im Wahlkreis Böblingen?*

Zu 3.:

Eine statistische Erfassung der ausreisepflichtigen Ausländer bezogen auf den Wahlkreis Böblingen findet nicht statt.

4. *In wie vielen dieser Fälle ist in Baden-Württemberg in den jeweiligen Jahren 2015 bis 2018 für die Dauer der Duldung die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet worden?*

Zu 4.:

Wie vielen Ausländern für die Dauer der Duldung eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird, wird statistisch nicht erfasst.

5. *Trifft es zu, dass ein leistungsberechtigter, geduldeter Ausländer nicht wie ein Empfänger von Arbeitslosengeld II nach Sozialgesetzbuch (SGB) II sanktioniert werden darf, wenn er eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht annimmt?*

Zu 5.:

Geduldete erhalten, sofern sie materiell bedürftig sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie gehören nicht zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II. Entsprechend sind auch die Sanktionstatbestände des SGB II auf Geduldete nicht anwendbar. Ist ein Geduldeter zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach dem AsylbLG verpflichtet und lehnt er diese unbedünktet ab, besteht lediglich Anspruch auf eingeschränkte Leistungen.

6. *In wie vielen dieser Fälle hat in den jeweiligen Jahren 2015 bis 2018 eine sogenannte Vorrangprüfung nach § 32 Absatz 5 Beschäftigungsverordnung (BeschV) stattgefunden?*

Zu 6.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

7. *Trifft es zu, dass die Vorrangprüfung nach vier Jahren der dauerhaften Duldung vollständig entfällt?*

Zu 7.:

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) kann Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis kann grundsätzlich nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden. Die Bestimmung des § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV regelt jedoch, dass die Erlaubnis zur Ausübung jeder Beschäftigung nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet zustimmungsfrei ist. Bereits nach 15 Monaten ununterbrochen erlaubtem, geduldetem oder Aufenthalt mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet entfällt das Erfordernis einer Vorrangprüfung im Rahmen der Zustimmungserteilung zur Ausübung einer Beschäftigung (§ 32 Abs. 5 Nr. 3).

8. *Welche Bar- und Sachleistungen erhält ein geduldeter Ausländer?*

Zu 8.:

Während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sogenannte Grundleistungen. Diese setzen sich zusammen aus dem notwendigen Bedarf zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie dem notwendigen persönlichen Bedarf zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. In den Erstaufnahmeeinrichtungen wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Der notwendige persönliche Bedarf wird teilweise in Form von Geldleistungen, teilweise in Form von Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen werden sowohl der notwendige als auch der notwendige persönliche Bedarf regelmäßig als Geldleistung erbracht. Der Geldbetrag für den notwendigen Bedarf beträgt für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten 219 Euro pro Monat. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Der Geldbetrag für den notwendigen persönlichen Bedarf beträgt für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten 135 Euro pro Monat. Nach Ablauf von 15 Monaten erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG grundsätzlich Leistungen entsprechend dem SGB XII. Die Leistungssätze entsprechen dann denen im SGB XII.

9. *Welcher Gesamtaufwand entsteht dem Land Baden-Württemberg jährlich durch Duldungen?*

Zu 9.:

Eine Erfassung des Gesamtaufwands bezogen auf Duldungen findet nicht statt.

10. *Welche Abschiebehindernisse werden in Baden-Württemberg als Duldungsgründe anerkannt und führen jeweils zu wie vielen Duldungen (Aufschlüsselung nach Duldungsfällen)?*

Zu 10.:

Die einzelnen Duldungsgründe für die jeweils abgefragten Zeiträume sind im AZR erst ab 2016 erfasst und in den Tabellen aufgeführt. § 60 a Abs. 1 AufenthG betrifft die Aussetzung der Abschiebung aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen oder aber zur Wahrung politischer Interessen, § 60 a Abs. 2 S. 2 AufenthG betrifft die Aussetzung der Abschiebung, wenn dies von der Staatsanwaltschaft für die Durchführung eines Strafverfahrens für sachgerecht erachtet wird und § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG betrifft die Aussetzung der Abschiebung, weil dringende humanitäre Gründe oder ein erhebliches öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern.

Stand: 31. Dezember 2016

	<i>Männlich</i>	<i>Weiblich</i>	<i>Unbekannt</i>	<i>Gesamt</i>
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	16.227	6.960	25	23.212
Duldung nach § 60 a AufenthG (alt)	401	209	–	610
Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG	485	244	2	731
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 5. September 2013)	81	45	–	126
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	28	9	–	37
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	147	70	–	217
Duldung nach § 60 a Abs. 2 b AufenthG	12	5	–	17
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	3.632	991	2	4.625
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	271	226	–	497
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	11.120	5.104	21	16.245
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	50	57	–	107

Stand: 31. Dezember 2017

	<i>Männlich</i>	<i>Weiblich</i>	<i>Unbekannt</i>	<i>Gesamt</i>
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	14.052	5.392	15	19.459
Duldung nach § 60 a AufenthG (alt)	135	50	–	185
Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG	203	86	1	290
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 5. September 2013)	32	16	–	48
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	22	5	–	27
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	274	113	–	387
Duldung nach § 60 a Abs. 2 b AufenthG	17	6	–	23
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	7.093	1.557	9	8.659
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	657	559	–	1.216
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	5.484	2.835	5	8.324
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	135	165	–	300

Stand: 31. März 2018

	<i>Männlich</i>	<i>Weiblich</i>	<i>Unbekannt</i>	<i>Gesamt</i>
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	14.888	5.410	11	20.309
Duldung nach § 60 a AufenthG (alt)	107	43	–	150
Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG	187	63	1	251
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 5. September 2013)	27	15	–	42
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	24	5	1	30
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	369	127	–	496
Duldung nach § 60 a Abs. 2 b AufenthG	26	17	–	43
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	7.899	1.631	5	9.535
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	747	612	–	1.359
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	5.372	2.733	4	8.109
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	130	164	–	294

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration